

binare die Produktionsfondsabgabe wirkungsvoll in die betriebliche Wirtschaftstätigkeit einbeziehen und daß eine ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe erfolgt. Die Minister kontrollieren die direkt unterstellten volkseigenen Kombinate.

(2) Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe in die Planungs- und Leitungstätigkeit der ihnen unterstellten WB, Wirtschaftsrate der Bezirke, Bauämter und volkseigenen Kombinate einbezogen wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die staatliche Finanzrevision, die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Produktionsfondsabgabe.

#### Schlußbestimmungen

##### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen, industriezweigbedingte Besonderheiten zu regeln.

##### § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1970 treten außer Kraft:

- Beschluß vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens — Auszug — (GBI. II S. 115),
- Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 115),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 117),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 721),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 493),
- die durch die Minister auf der Grundlage der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens erlassenen Industriezweigregelungen.

Berlin, den 16. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 16. Dezember 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBI. II 1971 S. 33) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

##### § 1

(1) Wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe und Großforschungszentren sind von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Einrichtungen juristisch selbständig sind oder nicht.

(2) Für die den volkseigenen Kombinat, WB und Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Handelsbetriebe bzw. Handelsabteilungen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBI. II S. 685) bzw. die Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel. Damit ist § 37 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBI. I S. 141) in der Fassung des i § 2 der 11. PDADB vom 17. Februar 1960 (GBI. I S. 144) für Umsätze von Produkten durch betriebseigene Industrieläden nicht mehr anzuwenden.

#### Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Mit der Anwendung der fondsbezogenen Industriepreise entfällt die Differenzierung der Rate der Produktionsfondsabgabe innerhalb der WB, der Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie bzw. der Bauämter. In den fondsintensiven Zweigen und in den WB der Baumaterialienindustrie, für die eine von 6 % abweichende Rate der Produktionsfondsabgabe festgelegt ist, sind die bestehenden Differenzierungen der Rate der Produktionsfondsabgabe für Betriebe einzuschränken.

(2) Die Industrieminister und der Minister für Bauwesen sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die unter § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Handelseinrichtungen in begründeten Fällen andere Raten der Handelsfondsabgabe festzulegen, als in den Rechtsvorschriften festgesetzt sind.

#### Zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 3

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe zu **planen** ist, gehören

- a) alle Grundmittel zu Bruttowerten bis zu ihrer geplanten Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel:

##### mit Ausnahme

- der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich Forschung und Entwicklung, Berufsausbildung und Erwachse-